

BVGer F-2070/2020 vom 29. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2070_2020

FR: TAF F-2070/2020 du 29 avril 2020

IT: TAF F-2070/2020 del 29 aprile 2020

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1.1

Auf dem Gebiet des Asyls entscheidet das Bundesverwaltungsgericht - in der Regel und auch vorliegend - endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) der Vorinstanz (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufzuzeigen ist, handelt es sich vorliegend um eine offensichtlich unbegründete Beschwerde, weshalb auf einen Schriftenwechsel verzichtet werden kann und der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Im Rahmen des mit Asylgesuch vom 22. Juni 2018 eingeleiteten Asylverfahren in der Schweiz initiierte die Vorinstanz erstmals das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren mit Italien. In Nachachtung ihrer staatsvertraglichen Pflichten wären die italienischen Behörden bereits dannzumal gehalten gewesen, Vorbehalte beziehungsweise Einwände bezüglich ihrer Prüfungszuständigkeit anzubringen (vgl. Art. 20 ff. Dublin-III-VO). Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte auf Beschwerden hin wiederholt die grundsätzliche

Zuständigkeit Italiens zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers (vgl. Urteile des BVGer F-5469/2018; F-4475/2019 vom 8. Oktober 2019). Mit Urteil F-4475/2019 hat das Bundesverwaltungsgericht dargelegt, weshalb das dem Beschwerdeführer von Frankreich am 12. Januar 2017 erteilte Schengen-Visum, gültig vom 10. Februar 2017 bis zum 5. Mai 2017, für die Bestimmung der Dublin-Zuständigkeit nie eine Relevanz hatte (E. 3.3). Zuletzt gaben die italienischen Behörden am 26. August 2019 einem Wiederaufnahmeersuchen der Vorinstanz gestützt auf Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO explizit statt (vgl. Urteil F-4475/2019). Nachdem sie auf das Wiederaufnahmegesuch der Vorinstanz vom 16. März 2020 nicht geantwortet haben, anerkannten die italienischen Behörden im vorliegenden Verfahren ihre Zuständigkeit implizit (Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 3.2

Dem Beschwerdeführer kann daher nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, er sei das Opfer eines Missverständnisses hinsichtlich der Dublin-Zuständigkeit zwischen den italienischen und den schweizerischen Behörden. Sein Vorbringen, die Einträge in der "Eurodac"-Datenbank betreffend seine Asylgesuche in Italien seien nicht korrekt, entbehrt jeglicher Grundlage. Die grundsätzliche Zuständigkeit Italiens steht vorliegend somit klar fest.

E. 3.3

Der Antrag auf internationalen Schutz des Beschwerdeführers ist lediglich von einem einzigen Mitgliedstaat zu prüfen (Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO). Es ist weder ersichtlich, dass seit der letztmaligen Durchführung des Dublin-Rücküberstellungsverfahrens mit Italien im August 2019 ein Übergang der Dublin-Zuständigkeit auf die Schweiz stattgefunden hätte, noch dass die bisherige Zuständigkeit Italiens untergegangen wäre. Der Beschwerdeführer macht mit seinem Dublin-Mehrfachgesuch vom 18. März 2020 denn auch keine neuen, zuständigkeitsrelevanten Tatsachen geltend (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.3; Art. 111c AsylG).

E. 3.4

Aufgrund seiner Ausführungen ist zweifelhaft, ob der Beschwerdeführer den Zugang und die Integration ins italienische Asylsystem überhaupt gesucht hat. In Italien blieb er lediglich drei Tage. Den Inhalt der in Rom unterzeichneten Papiere substantiiert er nicht näher. Die Zuständigkeit Italiens steht seit Jahren fest und ist allseits anerkannt. Es ist deshalb nicht glaubhaft, wenn der Beschwerdeführer geltend macht, die italienischen Behörden erachteten die Schweiz für die Durchführung seines Asyl- und Wegweisungsverfahrens als zuständig. Konkrete und verlässliche Anhaltspunkte dafür, dass sich die italienischen Behörden weigern würden, ihn wieder aufzunehmen und seinen Antrag auf internationalen Schutz unter Einhaltung der Regeln der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrensrichtlinie) zu prüfen, hat der Beschwerdeführer nicht dargetan. Ausserdem geht aus den Akten der bisherigen bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren des Beschwerdeführers hervor, dass es die italienischen Behörden am 13. Mai 2019 ablehnten, dem Beschwerdeführer internationalen Schutz zu gewähren, sie sich aber das Recht vorbehielten, auf diesen Entscheid zurückzukommen (vgl. Urteil F-4475/2019 Bst. D). Italien bleibt demzufolge auch im Falle eines negativen Asylentscheids für die Wegweisung

des Beschwerdeführers aus dem Dublin-Raum zuständig (BVGE 2017 VI/5 E. 8.5.3.3). Grund zur Annahme, Italien werde im Fall des Beschwerdeführers den Grundsatz des Non-Refoulement missachten und ihn zur Ausreise in ein Land zwingen, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem er Gefahr laufen würde, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden, besteht nicht.

E. 3.5

Hinweise auf eine im Sinne der EMRK oder im Sinne einer anderen verbindlichen völkerrechtlichen Bestimmung unzulässige Überstellung des Beschwerdeführers sind weder den Akten zu entnehmen, noch werden solche vorgebracht. Gründe für eine Anwendung der Ermessensklauseln von Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) sind vorliegend nicht ersichtlich; eine gesetzeswidrige Ermessensausübung durch die Vorinstanz kann nicht ausgemacht werden.

E. 4

Zu Recht ist die Vorinstanz in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Dublin-Mehrfachgesuch nicht eingetreten und hat - weil der Beschwerdeführer nicht im Besitz einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist - in Anwendung von Art. 44 AsylG die Überstellung nach Italien angeordnet (Art. 32 Bst. a AsylV 1). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 13 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.